

## Kreisschreiben

des

schweizerischen Bundesgerichtes an die kantonalen Obergerichte, betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Verfahren in Civil- und Strafsachen).

(Vom 17. Oktober 1893.)

---

*Hochgeehrte Herren!*

Das neue Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März d. J., welches mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getreten ist, enthält sowohl mit Bezug auf das Verfahren in Civil- und Strafsachen vor den kantonalen Gerichten, als mit Bezug auf die Einlegung der Rechtsmittel der Berufung und der Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht einige neue Vorschriften, auf welche wir hiermit Ihre Aufmerksamkeit hinlenken möchten.

### I. Civilsachen.

1. Das Rechtsmittel der Berufung an das Bundesgericht ist auch nach dem neuen Gesetze dadurch bedingt, daß die Civilstreitigkeit nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden oder von den kantonalen Gerichten nach solchen entschieden worden ist (Art. 56). Ebenso hält das neue Gesetz daran fest, daß, wenn der Streitgegenstand seiner Natur nach einer vermögensrechtlichen Schätzung nicht unterliegt, die Berufung vom Streitwerte unabhängig ist (Art. 61). Dagegen läßt das neue Gesetz die Berufung nur noch gegen die in der letzten kantonalen Instanz erlassenen

Haupturteile zu und kennt also eine Überspringung dieser Instanz durch Vereinbarung der Parteien nicht mehr. Sodann enthält es aber mit Bezug auf diejenigen Civilstreitigkeiten, bei welchen der Streitgegenstand einer vermögensrechtlichen Schätzung fähig ist, zwei Neuerungen. Die eine ist enthalten in Art. 62, indem in den dort bezeichneten Streitigkeiten die Berufung ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig ist. Die andere befindet sich in Art. 59. Während nämlich nach dem frühern Gesetz für die Wertbestimmung derjenige Betrag maßgebend war, welcher bei dem letzten Entschiede der kantonalen Gerichte noch streitig war, kommt es nunmehr für die Zulässigkeit der Berufung an das Bundesgericht auf den Streitwert an, welcher sich aus den Rechtsbegehren der Parteien in Klage und Antwort vor dem erstinstanzlichen kantonalen Gerichte ergibt.

Über diesen Streitwert besteht nun kein Zweifel, wenn die Klage auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme geht. Ist dies nicht der Fall, so hat der Kläger den Streitwert in einer Geldsumme anzugeben, damit der Beklagte sich in seiner Antwort über denselben aussprechen kann. Sind die Parteien über den Wert des Streitgegenstandes einig, so hat es dabei sein Bewenden. Sind sie dagegen uneinig, so hat das Bundesgericht diesen Wert festzustellen, jedoch erst, wenn die Streitigkeit auf dem Wege der Berufung an dasselbe gezogen werden will. Bis dahin haben die kantonalen Gerichte diejenige Parteierklärung für maßgebend zu betrachten, nach welcher der Wert des Streitgegenstandes die bundesgerichtliche Kompetenz erreichen würde, außer wenn dieselbe sich von vornherein als offenbar unrichtig darstellt. Es ist dies namentlich deshalb erforderlich, weil das neue Organisationsgesetz in Art. 63 auch mit Bezug auf das Verfahren vor den kantonalen Gerichten in Streitigkeiten, welche an das Bundesgericht weitergezogen werden können, einige Vorschriften enthält, auf welche wir speciell Ihre Aufmerksamkeit hinlenken möchten. Diese Vorschriften beziehen sich:

- a. Auf den Inhalt des Klagebegehrens bei Schadenersatz- und ähnlichen Ansprüchen (Art. 63, Ziff. 1). Bei solchen Streitigkeiten soll in der Klage angegeben werden, ob der geforderte Höchstbetrag mindestens Fr. 2000 erreicht. Wie bereits hervorgehoben worden, ist es nämlich nunmehr unbedingt notwendig, daß in den in Art. 59 erwähnten Streitigkeiten der Streitwert wenigstens insoweit, als die Zulässigkeit der Berufung ans Bundesgericht durch denselben bedingt ist, schon vor erster kantonalen Instanz festgestellt werde. Diesem Zwecke dient Art. 63, Ziff. 1. Es ist also nicht mehr

zulässig, daß der Kläger die Schadenersatzsumme einfach in das Ermessen des Richters stellt, sondern er soll wenigstens deren Höchstbetrag angeben. Und zwar erscheint es mit Rücksicht auf Art. 71, Abs. 4, und Art. 73 notwendig, daß der Kläger sich auch darüber ausspreche, ob er Fr. 4000 oder weniger fordere, da hiervon die Anordnung des schriftlichen oder mündlichen Verfahrens vor Bundesgericht abhängt.

- b. Auf die Abfassung der Urteile. In Art. 63, Ziff. 3, ist allgemein vorgeschrieben, daß die kantonalgerichtlichen Urteile das Ergebnis der Beweisführung festzustellen und ferner anzugeben haben, inwieweit die Entscheidung auf der Anwendung eidgenössischer, kantonaler oder ausländischer Gesetzesbestimmungen beruht. Die genaue Beobachtung dieser Vorschrift ist notwendig wegen Art. 64, Art. 79, Abs. 2, und Art. 83 des Organisationsgesetzes. Dieselbe bezieht sich insbesondere auf die Abfassung des letzteninstanzlichen kantonalen Urteils, schließt indessen nicht aus, daß die letzte kantonale Instanz auf die Urteilsbegründung der ersten Instanz Bezug nimmt, soweit sie mit derselben einverstanden ist und dieselbe dem Art. 63, Ziff. 3, Genüge leistet.

Eine besondere Bestimmung für diejenigen Kantone, in welchen das Verfahren vor den kantonalen Gerichten mündlich ist und über die Parteiverhandlungen, soweit dieselben für die Urteilsfällung maßgebend sind, ein genaues Sitzungsprotokoll nicht geführt wird, enthält Art. 63, Ziff. 2. Danach sind die Gerichte der betreffenden Kantone verpflichtet, in dem Urteile die Anträge der Parteien, die zu deren Begründung angeführten Thatsachen, die Erklärungen (Anerkennungen, Bestreitungen) der Parteien, sowie von denselben angeführten Haupt- und Gegenbeweismittel vollständig anzuführen.

Überdies räumt diese Gesetzesbestimmung (Art. 63, Ziff. 2, Abs. 2) den Parteien das Recht ein, vor Schluß der kantonalen Gerichtsverhandlung eine Zusammenfassung ihrer mündlichen Vorträge zu den Akten zu legen.

Diese Vorschrift bezieht sich natürlich nicht bloß auf das Verfahren vor der zweiten, sondern namentlich auch auf dasjenige vor der ersten kantonalen Instanz, insofern nicht der ganze Prozeß vor der zweiten kantonalen Instanz von neuem verhandelt wird, sondern die vor erster Instanz erfolgten Parteivorbringen ganz oder teilweise auch ihre Wirksamkeit für die zweite kantonale Instanz behalten.

In allen Fällen sind die vor der ersten und zweiten kantonalen Instanz von beiden Parteien gestellten Haupt- und prozessualischen Begehren genau und vollständig im Urteil anzugeben.

- c. Auf die Mitteilung der letztinstanzlichen Urteile (Art. 63, Ziff. 4). Diese Urteile sind den Parteien von Amtes wegen schriftlich mitzuteilen; jedoch gilt im ordentlichen Verfahren (also nicht im beschleunigten Verfahren, Art. 148, 250 und 284 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs) als schriftliche Mitteilung auch die — z. B. im Kanton Neuenburg vorkommende — schriftliche Eröffnung an die Parteien, daß das Urteil beim Gerichte zu ihrer Einsicht aufliege.

Im beschleunigten Verfahren muß das Urteil immer schriftlich mitgeteilt werden, und zwar innerhalb zehn Tagen nach dessen Ausfällung (Art. 63, Ziff. 4, Abs. 2). Der Tag der schriftlichen Mitteilung der Urteile, beziehungsweise der nach Art. 63, Ziff. 4, Abs. 3, derselben gleichstehenden schriftlichen Eröffnung ist in den Akten immer genau festzustellen, weil die Berufungsfrist von 20, beziehungsweise im beschleunigten Verfahren von 5 Tagen gemäß Art. 65 von demselben an berechnet wird.

2. Auch mit Bezug auf die Einlegung des Rechtsmittels der Berufung enthält das neue Organisationsgesetz Neuerungen in folgenden Richtungen:

- a. Die Berufung kann nicht mehr mündlich, sondern nur mittelst Einreichung einer schriftlichen Erklärung, deren notwendiger Inhalt in Art. 67, Abs. 2 und 3, näher angegeben ist, bei dem Gerichte, welches das Urteil erlassen hat, eingelegt werden (Art. 67, Abs. 1).

Wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von Fr. 4000 nicht erreicht, so hat die Partei, welche die Berufung ergreift, der Berufungserklärung eine Rechtsschrift beizulegen, welche die Berufung begründet (Art. 67, Abs. 4).

- b. Die kantonale Gerichtsstelle, welcher die Berufungserklärung eingereicht wird, hat von der Berufung sofort der Gegenpartei schriftlich und gegen Empfangschein Kenntnis zu geben, und zwar auch dann, wenn die Berufung verspätet erklärt worden ist (Art. 68).

Haben beide Parteien die Berufung erklärt, so ist von beiden Berufungserklärungen je der Gegenpartei schriftliche Mitteilung zu machen (Art. 69).

- c. In allen Fällen, auch wenn die Berufung nach Ansicht des kantonalen Gerichts nicht zulässig oder verspätet eingereicht worden ist, hat dasselbe die sämtlichen Akten mit einer Abschrift des Urteils im ordentlichen Verfahren innerhalb zehn, im beschleunigten Verfahren innerhalb fünf Tagen seit der Berufung dem Bundesgerichte einzusenden (Art. 68).

3. Nach Art. 89 des Organisationsgesetzes kann in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, bei denen aber nach Art. 59 die Berufung an das Bundesgericht nicht zulässig ist, die Kassation des letztinstanzlichen kantonalen Urteils beim Bundesgerichte verlangt werden, wenn statt des eidgenössischen kantonalen oder ausländisches Recht in Anwendung gebracht worden ist.

Gemäß Art. 90 muß auch dieses Rechtsmittel mittelst Einreichung einer Rechts- oder Beschwerdeschrift bei der kantonalen Gerichtsstelle, welche das Urteil erlassen hat, eingelegt werden, und hat die kantonale Behörde hiervon sowohl sofort der Gegenpartei schriftlich Kenntnis zu geben, als innert der in Art. 68 festgesetzten Frist die Akten und eine Abschrift des Urteils dem Bundesgerichte einzusenden.

## II. Strafsachen.

Während bisher die Bundesgesetzgebung — abgesehen von Art. 18 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 betreffend die Übertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze — ein Rechtsmittel gegen die Endurteile der kantonalen Gerichte, sowie gegen die Entscheide der kantonalen Überweisungsbehörden in Strafsachen, die nach eidgenössischen Gesetzen zu beurteilen sind, nicht kannte, hat das neue Organisationsgesetz in der Kassationsbeschwerde ein solches Rechtsmittel eingeführt (Art. 160 ff.). Und zwar ist dasselbe in allen Strafsachen, die nach eidgenössischen Gesetzen zu entscheiden sind, statthaft, mögen dieselben unmittelbar durch ein Bundesgesetz oder durch Beschluß des Bundesrates den kantonalen Gerichten zur Beurteilung zugewiesen worden sein (Art. 146).

Das Verfahren vor den kantonalen Gerichten richtet sich im wesentlichen nach den kantonalen Strafprozeßgesetzen. Doch enthalten die Art. 147 ff. auch in dieser Beziehung einige Vorschriften, von welchen wir diejenigen, welche für das neu geschaffene Rechtsmittel der Kassation von Bedeutung sind, hervorheben:

1. Das Rechtsmittel ist nur zulässig gegen die letztinstanzlichen Urteile, sowie gegen ablehnende Entscheide der kantonalen Überweisungsbehörde (Art. 160 und 162).

2. Die Eröffnung dieser Urteile und Entscheide an die Parteien kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die schriftliche Mitteilung hat gegen Empfangschein zu geschehen. Erfolgt die Eröffnung dagegen mündlich, so ist im Verhandlungsprotokolle der Tag, an welchem sie stattgefunden hat, genau anzugeben (Art. 152). Es ist die strenge Beobachtung dieser Vorschrift deshalb unbedingt notwendig, weil nach Art. 164 die zehntägige Kassationsfrist von dem Tage der Eröffnung des Urteils oder Entscheides an läuft.

Für die Mitteilung dieser Entscheidungen und Urteile an den Bundesrat enthalten die Art. 153 und 155 besondere Bestimmungen.

3. Die Einlegung der Kassationsbeschwerde muß bei derjenigen Behörde, welche das Urteil erlassen oder den Entscheid getroffen hat, geschehen, und zwar schriftlich (Art. 165).

4. Die Einsendung des angefochtenen Urteils oder Entscheides samt den Akten seitens der kantonalen Amtsstellen an das Bundesgericht hat spätestens innerhalb zehn Tagen nach Einlegung des Rechtsmittels zu geschehen (Art. 166).

Wir machen Sie schließlich darauf aufmerksam, daß das neue Organisationsgesetz nicht bloß auf diejenigen Civil- und Strafsachen Anwendung findet, welche nach Inkrafttreten desselben bei den kantonalen Behörden anhängig gemacht worden sind, sondern auch auf diejenigen, welche am 1. Oktober d. J. bei den kantonalen Civil- und Strafgerichten und Überweisungsbehörden schon, resp. noch anhängig gewesen sind. Keine Anwendung finden die Bestimmungen des neuen Organisationsgesetzes also nur auf diejenigen Civil- und Strafsachen, in welchen am 1. Oktober d. J. bereits das Endurteil, resp. der ablehnende Entscheid, der letzten kantonalen Instanz ausgefällt war und welche dadurch für die kantonalen Gerichte, resp. Überweisungsbehörden, ihre definitive Erledigung gefunden hatten. Gegen alle vor dem 1. Oktober d. J. von den kantonalen Gerichten ausgefallten Civilurteile ist also nur das in Art. 29 des frühern Organisationsgesetzes vorgesehene Rechtsmittel der Anrufung des Bundesgerichts zulässig.

Wir ersuchen Sie, dieses Kreisschreiben auch Ihren untern kantonalen Gerichten, soweit es dieselben nach Ihrer Gerichts-

organisation angeht, zur Kenntnis bringen zu wollen, und benutzen diesen Anlaß, Sie, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Lausanne, den 17. Oktober 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

**Dr. Hafner.**

Der Gerichtsschreiber:

**Dr. Honegger.**



**Kreisschreiben des schweizerischen Bundesgerichtes an die kantonalen Obergerichte,  
betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes Über die Organisation der Bundesrechtspflege  
(Verfahren in Civil- und Strafsachen). (Vom 17. Oktober 1893.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1893
Date	
Data	
Seite	437-443
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 331

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.